



Vorsicht Fallen bei Maturareisen!

Zu Beginn des Schuljahres werdet ihr von diversen Maturareiseanbietern kontaktiert, die euch mit tollen Prospekten und Videoaufnahmen Lust auf Party und Chillen machen. Aber wie bei vielen Verträgen lauern auch hier die Tücken im Detail. Die Konsumentenberaterinnen der AK Tirol haben ein paar wichtige Tipps für euch zusammengestellt, damit ihr keine bösen Überraschungen erlebt.

1. Mit bunten Prospekten und tollen Videos wird euch Lust auf Party und Chillen gemacht. Was jedoch häufig nicht so prominent beworben wird, sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und darin geregelte Bedingungen, Preis- oder Leistungsänderungs-Vorbehalte sowie Stornogebühren. Achtet daher auf die AGB und derartige Details vor einer Buchung.
2. Auch der Zeitdruck, auf den immer wieder hingewiesen wird, sollte euch nicht zu einer voreiligen Buchung verleiten. Zuerst ist es wichtig zu klären, ob man zum Reisettermin sicher Zeit hat (Aufnahmetest für Job oder Uni, Antritt eines Jobs, Bundesheer, Zivildienst etc.) und ob man sich die Reise auch leisten kann. Weiters solltet ihr unbedingt Preise und Leistungen der verschiedenen Anbieter vergleichen.
3. Voreiliges Buchen kostet Geld. Bei Stornierung einer Reise fallen Stornogebühren an, deren Höhe vom Zeitpunkt der Stornierung abhängt. Daher: Sobald ihr wisst, dass ihr an der Reise nicht teilnehmen könnt, sofort schriftlich mittels eingeschriebenem Brief und Rückschein den Veranstalter verständigen. Achtung: Eine Stornoversicherung deckt nur dann die Kosten, wenn der Stornierungsgrund auch versichert ist. Versichert sind in der Regel plötzliche schwere Erkrankung oder auch ein Nicht-Bestehen der Matura. Der Fall, dass man die Abschlussklasse nicht erfolgreich absolviert und daher nicht zur Matura antreten kann, ist von Versicherungen dagegen oft nicht gedeckt!
4. Der Klassenverantwortliche leistet einen Großteil der administrativen Arbeit, die eigentlich der Maturareiseanbieter machen müsste. Das Einsammeln von Geld - oft geht es pro Klasse um zehntausende Euro - birgt natürlich auch ein Risiko. Verlangt daher, sowohl für die Anzahlung als auch die Restzahlung, vom Veranstalter Zahlscheine für jede einzelne Schülerin bzw. jeden einzelnen Schüler.

5. Ungenaue Vereinbarungen lassen dem Veranstalter viel Spielraum. Ist zum Beispiel bezüglich des Hotels die Lage nicht bestimmt oder gar kein besonderes Hotel angeführt oder sind keine Flugzeiten vereinbart, besteht die Gefahr von unangenehmen Überraschungen. Auf mündliche Zusagen sollte man sich nicht verlassen. Je genauer der Vertragsinhalt bestimmt ist, umso besser.
6. Alle Sondervereinbarungen sollten in der Buchungsbestätigung schriftlich festgehalten sein, jedoch nicht als unverbindlicher „Kundenwunsch“ sondern als Vertragsbestandteil. Hierzu zählen etwa die Bettenanzahl der Zimmer, Meerblick, Balkon oder Frühbucher-Boni wie „Partyflieger“ oder besondere Events.
7. Nachträgliche Reisepreiserhöhungen durch den Veranstalter sind nur unter strengen gesetzlichen Auflagen zulässig, die die Reiseveranstalter in der Vergangenheit häufig nicht eingehalten haben. Sollte ein Veranstalter dennoch auf die Bezahlung bestehen (weil er sonst die Reiseunterlagen nicht aushändigt), dann solltet ihr schriftlich – am besten mittels eingeschriebenem Brief und Rückschein – gegenüber dem Veranstalter erklären, dass die „Zahlung unter Vorbehalt der rechtlichen Klärung“ erfolgt und euch bezüglich der Rückforderung rechtlich beraten lassen.
8. Ebenso sind nachträgliche Änderungen der im Vertrag vereinbarten Leistungen, wie etwa Reisezeitraum, Flugzeiten, Unterkunft oder Sondervereinbarungen, nur unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen zulässig. Erhebliche Änderungen müsst ihr nicht akzeptieren. Der Reiseveranstalter hat in diesem Fall eine Frist einzuräumen, binnen der ihr die Änderung akzeptieren oder ablehnen könnt. Achtung: Schweigen binnen der Erklärungsfrist gilt hier (als Ausnahme von dem ansonsten geltenden rechtlichen Grundsatz) als Zustimmung zur Änderung!
9. Bei Mängeln am Urlaubsort solltet ihr sofort reklamieren und falls diese nicht gleich behoben werden (können), eine schriftliche Bestätigung des Reiseleiters verlangen sowie Fotos oder Videos machen. Je nach Schwere und Dauer der Reismängel könnt ihr nach der Rückkehr gegenüber dem Veranstalter Ansprüche auf Preisminderung und Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude geltend machen.
10. Holt euch bei Fragen oder Unsicherheiten vor oder nach der Buchung rechtlichen Rat unter der kostenlosen **AK Hotline Konsumentenschutz 0800/22 55 22 – 1818**.